

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 36 (1944)

Heft: 4

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bund einberufenen Internationalen Gewerkschaftskongress vom 12. Juni 1944 abgelehnt hat, desgleichen der ausserhalb der A.F. of L. und ausserhalb des C.I.O. stehende amerikanische Bergarbeiterverband. In einem Interview erklärte der Vizevorsitzende der A.F. of L., Matthew Woll, der die A.F. of L. im Ausschuss des IGB. vertritt, « dass die A.F. of L. eine Einladung nicht angenommen habe, da es das Exekutivkomitee ablehne, mit den russischen Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Für ihn, Woll, handle es sich bei dem Plane um einen neuen Versuch, die Kommunisten in die internationalen Konferenzen einzuschmuggeln. Die Anwesenheit sowjetrussischer Arbeitervertreter bei jeder internationalen Konferenz habe zur Folge, dass sich diese zu einer Art Volksfront umwandle. Die A.F. of L. befürworte dagegen jede internationale Konferenz, die die freien Gewerkschaften umfasse. » R.

Buchbesprechungen.

Arbeitgeber fördern die Freizeit-Gestaltung, von **Dr. Friedrich Bernet**.

Die Freizeit des Arbeiters, von **H. Neumann**.

Die Freizeit des Städters, von **F. Böhny**.

Erschienen in der Schriftenfolge « Schweizer Freizeit-Wegleitungen » im Verlag Pro Juventute, Zürich.

Wiewohl die Verfasser der drei Schriften das Problem der Freizeit-Gestaltung von verschiedenen Standorten aus behandeln, berühren sich die Arbeiten in vielen Punkten doch insofern sehr eng, als ihren Betrachtungen ein ziemlich identischer Kreis von Menschen zugrunde liegt. Bei den ersten zwei Schriften kommt noch als besonderer Umstand hinzu, dass sie beide von organisatorisch tätigen Personen geschrieben sind, die schon durch ihre berufliche Stellung praktisch mit dem Problem der Freizeit-Gestaltung zu tun haben, Dr. Friedrich Bernet als Sekretär des Spaltenverbandes der schweizerischen Arbeitgeber, und H. Neumann als Sekretär der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale. Diese Verschiedenheit der Stellung bringt es natürlich mit sich, dass sich die Verfasser auch an eine verschiedene Leserschaft wenden: Bernet spricht vor allem zu den Arbeitgebern, Neumann dagegen zu den Arbeitern. Aber auch wenn man diesen Umstand gebührend würdigt, so kann doch nicht entgehen, dass die beiden Verfasser dem Problem der Freizeit-Gestaltung eine sehr verschiedene Bedeutung beimessen. So gliedert Bernet die Freizeit-Förderung in folgende Sachgebiete: 1. Berufliche Ertüchtigung. 2. Allgemeine Bildung. 3. Haus- und gartenwirtschaftliche Schulung. 4. Sport- und Körperpflege. 5. Bastelarbeiten und Liebhabereien. Für Bernet stehen, wie man sieht, die praktischen Fragen bei weitem im Vordergrund der Freizeit-Gestaltung. Ihm geht es vor allem darum, die Freizeit des Arbeiters nützlich auszufüllen. Auch seine Anregungen und Vorschläge bewegen sich ausschliesslich in dieser Richtung. Aber kann sich die Freizeit-Gestaltung wirklich nur auf das Praktische und Nützliche beschränken? Besteht die Aufgabe der Freizeit-Gestaltung nicht vielmehr darin, dem Arbeiter vor allem einen seelischen und geistigen Ausgleich durch seine Beteiligung am ganzen kulturellen Leben zu verschaffen und ihn so zum vollwertigen Staatsbürger zu erheben? Natürlich wird niemand bestreiten, dass auch die praktischen Fragen in der Freizeit-Gestaltung ihren Platz haben, aber sie dürfen nicht vorherrschend, geschweige denn ausschliesslich werden. Was Bernets Schrift im übrigen an Anregungen und Fingerzeichen bringt, so sind dagegen keine Einwendungen zu machen. Die Vorschläge sind

gut gemeint und zeugen als Ganzes immerhin von einer veränderten Einstellung, die bei der Arbeitgeberschaft auch in der Frage der Freizeit-Gestaltung Platz zu greifen beginnt. Bernet ist sogar grossmütig genug, die von den Gewerkschaften vollbrachten Leistungen offen anzuerkennen, indem er ihnen bezeugt: « Die Gewerkschaften schufen grossartige Fürsorgeeinrichtungen, förderten die Bildungs- und Freizeit-Bestrebungen und wurden nach und nach Träger von Landesabkommen, die den Arbeitsfrieden sichern und eine Gewähr dafür bieten, dass unser Land die Schwierigkeiten des Uebergangs in die Nachkriegszeit ohne unnötige Erschütterungen meistern kann. »

In welchem Masse diese Anerkennung verdient ist, das wird einem gerade durch die Freizeitschrift des Kollegen H. Neumann aufs eindrücklichste bewusst. Neumann gibt darin gewissermassen eine Gesamtschau der seitens der Gewerkschaften geschaffenen Freizeit-Einrichtungen, die durch ihre Vielfältigkeit selbst denjenigen überraschen, der mit dem schweizerischen Arbeiterbildungswesen vertraut zu sein glaubt. Das sind einmal die Arbeiterbibliotheken, die dem schönen und bildenden Buch Eingang in fast jedes Arbeiterhaus verschaffen und in aller Stille ständig ein grosses Kulturwerk verrichten. Das sind weiter Gesang- und Orchestervereine, die in gleicher Weise dem Frohmut und der Kunst dienen, die Laienbühnen und Theatergemeinden, der Schmalfilm-Verleih der Arbeiterbildungszentrale, der es der Arbeiterschaft an fast allen Orten des Landes ermöglicht, ausgewählte Filme zu erträglichen Kosten vorzuführen, die über das ganze Land verstreuten Turn- und Sportvereine, die der Körperpflege dienen, und schliesslich als jüngstes Glied in der langen Reihe der Freizeit-Einrichtungen der Arbeiterschaft die Arbeiter-Ferienheime und das Gemeinschaftswerk der Schweizerischen Reisekasse, um nur die wichtigsten Verrichtungen festzuhalten. Allein schon diese flüchtige Aufzählung macht es klar, dass die Gewerkschaften dem Problem der Freizeit-Gestaltung eine ungleich umfassendere Ausdeutung geben als etwa Herr Bernet. Neumann interpretiert denn auch nur die heutige Praxis der Freizeit-Gestaltung durch die Arbeiterorganisationen, wenn er vom Sinn der Freizeit erklärt: « Alle Freizeit-Gestaltung soll der Aufgabe dienen, die in der Arbeit verbrauchten Kräfte zu erneuern, die Persönlichkeit des arbeitenden Menschen zu entfalten, Gehalt und Freude in den Alltag zu tragen, den Lebensmut zu kräftigen, und auf ihre Weise muss sie heute mithelfen an der Stärkung und tiefen Verankerung des Behauptungs- und Aufbauwillens unseres Volkes. » Besonders wertvoll wird die Schrift Neumanns durch die vielen eingestreuten Fingerzeige, wie sich die Freizeit-Tätigkeit zweck- und sinnvoller und damit auch ergebnisreicher gestalten lässt, wobei dem Verfasser offenbar eine Fülle praktischer Erfahrungen zugute kommt.

Sprechen Bernet und Neumann vornehmlich als Praktiker, so meldet sich in der Schrift Böhny in erster Linie der Psychologe zum Wort. Als Berufsberater in der grössten Stadt des Landes, weiss Böhny um die besonderen Nöte des Städters sehr genau Bescheid. Grundlegend ist für ihn die Erkenntnis, dass «viele Menschen in keiner inneren Beziehung zu ihrer Arbeit stehen» und dass es «eine nur lustbetonte Arbeit nicht gibt». Die Arbeitszerlegung und Spezialisierung der Berufe brächten es mit sich, dass bei vielen Menschen ausgeprägte Charakter- und Wesensbezirke, wie auch Fähigkeiten, nicht oder nur zu wenig in Anspruch genommen werden. Das führe unvermeidlich zu gewissen Lebensschwierigkeiten, die noch gesteigert werden, wenn Einzelne oder ganze Berufsgruppen ungenügend entlohnt oder sozial ungerecht bewertet werden. Hier habe die Freizeit-Gestaltung anzusetzen durch Förderung des handwerklichen oder geistigen Betätigungsdranges, Anwendung handwerklichen oder geistigen Könnens und Befriedigung kultureller oder sittlicher Bedürfnisse. Nicht alle Freizeit-Betätigung ist darum an sich schon gut, es gibt gerade da sehr viele Scheinwerte, vor denen Böhny nachdrücklich warnt. Die Freizeit-Gestaltung müsse vielmehr auf ganz bestimmte Ziele ausgerichtet sein. Diese selber werden von Böhny sehr schön wie folgt umschrieben: « Die Freizeit-Gestaltung in der Stadt hat dem Suchen und Finden des eigenen Ichs und der Vereinigung mit dem Du und Wir zu dienen. Ihr Ziel sei darum, den Menschen zu einer seiner Anlage entsprechenden Persönlichkeit zu bilden, die sich einreihet in ein grosses Ganzes und sich einem Gemeinsamen und Höheren unterordnet, eine Persön-

lichkeit, die das Gerechte, Gute und Schöne liebt und schaffend fördernd und gestaltend, lebensbejahend und mit dem frohen Mut in Beruf und Gemeinschaft steht. » Wie die beiden andern Verfasser flieht auch Böhny wertvolle und beherzigenswerte Winke in seine Betrachtungen ein. P.M.

Walter Kämpfer. Die Rechtssetzungskompetenz des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Berner Diss. 1943. Hauenstein-Verlag GmbH. Olten. 212 Seiten.

Die Arbeit geht sachlich und auch zufolge ihrer Selbständigkeit über den Rahmen einer gewöhnlichen Dissertation hinaus und kann als ein in sich geschlossener Beitrag zum schweizerischen Arbeitsrecht bewertet werden. K. setzt sich zunächst mit der Abgrenzung des Arbeitsrechts als einer juristischen Sonderdisziplin und mit dem Begriff des Arbeitsrechts auseinander (Einleitung und erster Teil). In Anlehnung an die herrschende Lehre erblickt er den «Tatbestand», der aus praktisch-ethischen Gründen zur Ausbildung dieses Sonderrechts führt, in der Existenz *a b h ä n g i g e r* oder *u n s e l b s t ä n d i g e r* Arbeit. Der Materie nach werden auch die Grenzgebiete, wie z. B. die Sozialversicherung soweit sie ausschliesslich Arbeitnehmer betrifft, einbezogen (S. 42). Begreiflich erscheint es, dass das Thema: Die Rechtssetzungskompetenz, K. zu der Annahme geführt hat, dass «jede arbeitsrechtliche Norm entweder als öffentlich oder als privatrechtlich qualifiziert werden kann» (S. 51). Ob allerdings die Strukturwandlung des Staates, die durch die Rechtssetzung privater Verbände erfolgt (S. 52), dieses positiv-rechtliche Dogma nicht sprengt, ist eine andere Frage.

Eingehend befasst sich K. mit der arbeitsrechtlichen Rechtssetzungskompetenz des Bundes im öffentlichen Recht (S. 59 ff.), was zu einer ausgedehnten und aufschlussreichen Besprechung von Art. 34ter der BV. führt. Im Vordergrund steht das Problem des «*s u b j e k t i v e n*» Anwendungsbereiches, d. h. der Erfassung der beruflichen und personellen Arbeitnehmerkategorien durch Art. 34ter BV. K. neigt zu einer vorsichtigen, eher einschränkenden Auslegung, schliesst aber doch nur die Arbeitnehmer der Haus- und Landwirtschaft vom arbeitsrechtlichen Geltungsbereich des Gewerbeartikels aus (S. 106). Die Erörterung des «*o b j e k t i v e n*» Geltungsbereiches führt aus historischen und sachlichen Gründen zur Ablehnung der Bundeskompetenz für die Bildung beruflicher Zwangskorporationen (S. 109), ferner zur Beschränkung der Verstaatlichung des Arbeitsnachweises (S. 110 ff.) und zu Schranken im Bereich der Arbeitslosenversicherung (S. 114 ff.). Nach einer Aufzählung weiterer Kompetenznormen des Bundes geht K. zur Rechtssetzung des *A r b e i t s p r i v a t r e c h t s* über (S. 122 ff.), wobei auch die Allgemeinverbindlicherklärung verfassungsrechtlich untersucht wird. Nicht ganz befriedigend, weil K. die für die schweizerische Ausgestaltung charakteristische Vertragsauffassung zugunsten der «*G e s e t z e s t h e o r i e*» ablehnt und andererseits der Verfassungsmässigkeit der AVE. zu wenig kritisch gegenübersteht (S. 130 ff.).

Die kantonale Kompetenz zur Setzung öffentlichen Arbeitsrechts führt K. zur Aufstellung des Begriffs der *B u n d e s k o d i f i k a t i o n*. Damit ist die abschliessende Beanspruchung der Kompetenz durch ein Gesetzgebungswerk des Bundes gemeint. Als solche «*k o d i f i k a t o r i s c h e E r l a s s e*» bezeichnet K. das Heimarbeitsgesetz, das Mindestaltergesetz, das Ruhezeitgesetz, das Berufsausbildungsgesetz und vor allem das Fabrikgesetz, letzteres auch für das Ferienrecht! (S. 160, S. 163 ff.). Nichtkodifikatorisch ist das BG. über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben und das Arbeitslosenversicherungsgesetz (S. 167 ff.). Die Arbeit schliesst mit einem Kapitel über die Beschränkung der kantonalen arbeitsrechtlichen Gesetzgebungsbefugnis durch das Bundeszivilrecht (S. 174 ff.).

Die vorstehende knappe Uebersicht dürfte zeigen, dass das Buch Kämpfers eine beachtenswerte Bereicherung des im Werden begriffenen schweizerischen Arbeitsrechts darstellt. K. greift das Gebiet an einer Stelle an, die praktisch sehr wichtig ist, weil die Aufspaltung des schweizerischen Arbeitsrechts in Bundesrecht und kantonales Recht die an sich schon gegebene Problematik noch erhöht. Das Buch ist daher jedem um das Arbeitsrecht Interessierten zum

Gebrauche warm zu empfehlen. Es beherrscht eine schwierige Materie mit klarer Sprache und ebenso klarem und dazu auch praktisch empfundenem Denken.

Gy.

Ueber den Umgang mit Zahlen. Von Dr. Arnold Schwarz (Bern). Verlag R. Oldenburg, München und Berlin.

In ungemein geistreicher Weise führt der Verfasser in die Geheimnisse der Statistik ein und bietet so eine Art Knigge für den Umgang mit Zahlen. Dr. Schwarz schöpft aus einer Fülle von Erfahrungen und berichtet darüber mit der Ueberlegenheit eines lachenden Philosophen, dem Wert und Unwert aller Statistik, vor allem aber auch deren Erkenntnis- und Anwendungsgrenzen, genau bekannt sind. Manches liest sich wie ein freundlich gemeinter Wink an gewisse Kollegen vom Fach, die aus der Statistik mehr herausholen wollen als sie nun einmal zu geben vermag. So wenn der Verfasser schreibt: «Aber auch wer nach dem einfachen Grundsatz urteilt: „Was ist, wird sein“, muss sich den grössten Täuschungen aussetzen. Die Abnahme der Geburtenhäufigkeit würde, wenn sie in gleichem Masse fortschreitet wie in den letzten dreissig Jahren in Frankreich oder England, bereits in absehbarer Zeit dazu führen, dass in diesen Ländern überhaupt keine Kinder mehr auf die Welt kommen. Nichts ist unwahrscheinlicher als eine solche Annahme. Uebrigens beweist das Eintreffen einer statistischen Voraussage noch nicht ihre prophetische Kraft. Es sind schon Dinge eingetroffen, die man aus dem Kaffeesatz prophezeit hat.» Zugleich zeigt Schwarz auch Wege, wie man statistische Tabellenwerke mit Erfolg zu Erkenntnisquellen gestalten und selber zahlenmässige Erfassungen zweckmässig an die Hand nehmen kann. Der besondere Wert der Schrift besteht darin, dass sie den Leser mit einem scheinbar todnüchternen Stoffgebiet unter Vermeidung jeder Sprödigkeit und Lehrhaftigkeit in direkt vergnüglicher Weise vertraut macht und doch in jeder Beziehung wissenschaftlicher bleibt als so manches Werk, das mit fachliterarischer Gespreiztheit daherkommt.

E. W.

Bei der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ und der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale eingegangene Schriften.

Schöne Literatur.

Ludwig Rellstab. 1812. Roman. Verlag Hallwag, Bern. 832 Seiten. Ganzleinen Fr. 10.50.

Cipriano Giachetti. *Der Wiener Kongress.* Verlag Hallwag, Bern. 256 Seiten. Ganzleinen Fr. 9.50.

Michael Home. *Die grosse Mission.* Verlag Hallwag, Bern. 240 Seiten. Ganzleinen Fr. 9.50.

Boris Laureniew. *Wir haben alles noch vor uns.* Roman. Falken-Verlag, Zürich. 247 Seiten.

Auguste Bachelin. *Jean-Louis.* Ein Roman aus Alt-Neuenburg. Pan-Verlag, Zürich. 538 Seiten. Fr. 14.—.

Ch. A. Nicole. *Zerbrechliche Jugend.* Roman. Pan-Verlag, Zürich. 327 Seiten. Fr. 10.—.

James Aldridge. *An den Himmel geschrieben.* Roman. Steinberg-Verlag, Zürich. 480 Seiten. Fr. 14.80.

Hervey Allen. *Der Wald und das Fort.* Roman. Steinberg-Verlag, Zürich. 540 Seiten. Leinen Fr. 14.80.

Dagmar Edqvist. *Not des Herzens.* Roman. Orell-Füssli-Verlag, Zürich. 325 Seiten. Broschiert Fr. 7.—.

R. L. Simona. *Der Wächter im Schloss.* Roman. Schweizer Druck- und Verlagshaus, Zürich. 256 Seiten. Fr. 6.50.